

Flyer „Neue Festkultur“ (Geldbeutelformat)

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder		Jugendliche	
		unter 14 Jahre	14 bis 16 Jahre	16 bis 18 Jahre	über 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■	■
	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	■	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	■	■	■	■
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	■	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	■	■	■	■
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))	■	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■	■
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)	■	■	■	■
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabebezeichnungen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■	■
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabebezeichnungen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■	■

■ Beschränkungen
Zeitliche Begrenzungen

werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Landratsamt / Jugendamt
Postfach 1380
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82 - 5475
www.main-tauber-kreis.de

Main-Tauber-Kreis.de

Für die Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden. Die Publikation gilt der Information der Bevölkerung.

Fest- KULTUR des Hinsehens

zum Schutz von
Kindern & Jugendlichen

Schau hin!

Fragen? Tel.: 09341 - 82 5475

Außenseite

Eckpunkte der FESTKULTUR im Main-Tauber-Kreis

Zeitliche Vorgaben

- Das Programm beginnt spätestens um 21:00 Uhr
- Die Veranstaltung endet wochentags um 02:00 Uhr freitags und samstags um 03:00 Uhr
- Für Veranstaltungen am Wochenende gilt ab dem 01.01.2011:
Ende der Musikdarbietung (Programmende): 02:00 Uhr
Ausschank- und Veranstaltungsende: 03:00 Uhr
- Für Veranstaltungen am Wochenende gilt ab dem 01.01.2012:
Programmende: 01:30 Uhr
Ausschankende: 02:30 Uhr
Veranstaltungsende: 03:00 Uhr
- Voller Eintrittspreis bis 01:00 Uhr

Alkohol

- Keine Lockangebote (z. B. Happy Hour) für preiswerten Alkohol
- Kein Ausschank von branntweinhaltigen Alcopops
- Keine Alkoholausgabe an Betrunkene
- Der Veranstalter hat Vorbildfunktion und bleibt daher nüchtern

Main-Tauber-Kreis.de

Kontrollen

- Konsequente Einhaltung von Jugendschutz- und Gaststättengesetz
- Ausweiskontrollen am Einlass obligatorisch:
 - Alterskontrolle!
 - Betrunkene werden nicht eingelassen
 - Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen
 - Bei illegalen Drogen erfolgt Anzeige
 - Waffen aller Art sind verboten
- Geeignetes und geschultes Ordnungspersonal/eigene und/oder professionelle Security in und vor der Halle sowie auf dem Parkplatz (Richtwert: pro 50 Besucher 1 Ordner)
- Klar benannte Verantwortliche, bei Polizei und Bürgermeisteramt bekannt und stets erreichbar

**Projektteam FESTKULTUR
im Main-Tauber-Kreis**

Innenseite